# Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –

Winnigstedt, 19.03.2023

RDS-Nr.: RDS Wi11/037

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

| **Beratungsfolge** | **Öffentlichkeitsstatus** | **Aufgabe** |
|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Rat der Gemeinde Winnigstedt | öffentlich | Entscheidung |

**Betreff: Förderung von Jugendpflegemaßnahmen**

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Winnigstedt fördert Klassenfahrten der Grundschule Winnigstedt mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer mit 3 €; sonst mit 2,50 € je Tag.

Die Gemeinde Winnigstedt fördert Jugendpflegemaßnahmen sowie sonstige Lager und Fahrten von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie von freien Trägern der Jugendarbeit

- mit einer Dauer von 2 bis 17 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer ab dem 7. Lebensjahr aus Winnigstedt mit 4 €
- bei Tagesmaßnahmen mit einer Dauer von mind. 6 Stunden je Teilnehmerin/Teilnehmer ab dem 7. Lebensjahr aus Winnigstedt mit 3 €.

Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden.

Diese Grundsatzregelungen gelten ab dem 1. Mai 2023.

Einzelfallentscheidungen darüber hinaus trifft der Rat, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**Begründung:**

a) Die verschiedentlich an die Gemeinde Winnigstedt herangetragenen Wünsche nach einer Bezuschussung Klassenfahrten, früher auch von Zeltlagern u.ä., lassen es sinnvoll erscheinen, die Bezuschussung in einem Grundsatzbeschluss zu regeln.

Die bisherige Beschlusslage aus länger zurückliegenden Vorjahren lässt sich lt. Verwaltung nicht mehr sicher ermitteln.

Laut Mitteilung der Samtgemeindeverwaltung wird von den Grundsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Ratsdrucksache ausgegangen; es gelte jeweils die Maßgabe, dass bei der Berechnung des Gesamtzuschusses darauf ankäme, in welcher Gemeinde die Kinder und Jugendlichen wohnhaft sind.

Die Beschlussempfehlung orientiert sich an dem Rahmen der in vielen kleineren kreisangehörigen Gemeinden derzeit ausgeübt wird. Dabei ist zu bedenken, dass die meisten Gemeinden derzeit keine aktuellere Beschlussfassungen haben, die in Anlage 1 dargestellten Beträge also teils schon recht lange angewendet werden.

Gerade nach der vor allem auch für Kinder und Jugendliche sehr belastende und nachwirkende Zeit der Corona-Pandemie wäre ein deutlich verbessertes und ausgebautes Programm an Jugendpflegemaßnahmen und Jugendhilfemaßnahmen dringend zu wünschen. Diese Einschätzung teil auch die Kreisjugendpflege ausdrücklich, mit der der Unterzeichner auch im Rahmen der Erstellung dieser Drucksache gesprochen hat.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat sich vor längerer Zeit Richtlinien für die Jugendhilfeförderung gegeben, die zuletzt 2019 aktualisiert worden sind (vgl. Anlage 2). Derzeit läuft eine Evaluierung mit dem Ziel, die Richtlinie zu aktualisieren und ggf. zu ergänzen.

b) Die Beschlussempfehlung greift aus dem Katalog der vom Landkreis geförderten Maßnahmen nur einen Teil auf (Teil III Ziffern 4, ggf. 8 und 10) und bezieht zusätzlich auch Klassenfahrten mit ein.
Anders als in Anlage 1 handschriftlich vermerkt hat es in der Vergangenheit bereits Bezuschussungen von Klassenfahrten gegeben. Dabei ist wohl nicht danach unterschieden worden, ob die Schülerinnen und Schüler in Winnigstedt wohnhaft sind oder nicht. Das wäre ggf. neu festzulegen.
Weitere Fördertatbestände können aus der Richtlinie übernommen bzw. neu formuliert werden.

Erläutert sei, dass
- es sich bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (nach Maßgabe des § 75 SGB VIII) z.B. um die AWO, das DRK, Jugendzentren, LSB handelt und
- freie Träger der Jugendarbeit alle Vereine, Verbände, Initiativen, die Kirchengemeinden, die freiwilligen Feuerwehren, Pfadfinder etc. sein können, soweit sie gezielt Arbeit für die Jugend in ihrem Programm haben.

Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlagen

1 Übersicht Zuschussregelungen in der Samtgemeinde
2 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

# Zuschüsse für Jugendfahrten

| Gemeinde | Beitrag je Tag und Teilnehmer<br>U 18 alt-Asse<br>Bis 21 J. alt-Schöppenstedt |
|---|---|
| Dahlum<br>Keine Klassenfahrten | 2,00 € |
| Denkte | 3,00 € |
| Hedeper | 1,50 € |
| Kissenbrück | Kein Zuschuss |
| Kneitlingen | 1,00 € |
| Remlingen - Semmenstedt<br>keine Klassenfahrten | 2,00 € |
| Roklum | 2,80 € |
| Schöppenstedt | 1,60 € |
| Uehrde<br>Keine Klassenfahrten | 1,00 €<br>2,00 € für internationale Jugendbegegnungen<br>Schulische Maßnahmen werden nicht gefördert |
| Vahlberg | 1,00 € |
| Winnigstedt<br>Keine Klassenfahrten | 1,50 €<br>Schulische Maßnahmen werden nicht gefördert |
| Wittmar<br>auch Klassenfahrten | 2,00€ |

# Richtlinien
# zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

## I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

## II. Voraussetzungen der Förderung

*1. Gegenstand der Förderung*

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit einer Dauer von mind. 50 Ausbildungsstunden ohne Übernachtung
oder mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung

ab dem 16. Lebensjahr (ohne Altersbegrenzung)

**Fortbildungsseminare** für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung sowie

**Tagesseminare zur Fortbildung** von für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige mit einer Mindestdauer von 6 Stunden

ab dem 16. Lebensjahr (ohne Altersbegrenzung)

b) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 17 Tagen mit Übernachtung;

Tagesmaßnahmen mit einer Dauer von mind. 6 Stunden

c) **Seminare der außerschulischen Jugendarbeit** zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

d) **Internationale Jugendbegegnungen** sowie internationale Begegnungen von Schulen aus dem Landkreis Wolfenbüttel mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen

e) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

f) **besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**

g) die Beschaffung von **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind

## 2. Zuwendungsempfänger

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

## 3. Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab dem 7. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

## 4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern

Je angefangene 6 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

## 5. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden.

## 6. Weitere Förderbedingungen

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

## 7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

## III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

1. **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einer Dauer von mind. 50 Ausbildungsstunden ohne Übernachtung

   je Teilnehmende / Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....25,00 €

   **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin/zum Jugendleiter mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung

   je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....25,00 €

2. **Fortbildungsseminare** für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

   je Tag und Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....20,00 €

3. **Tagesseminare zur Fortbildung** von für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige mit einer Mindestdauer von 6 Stunden

   je Teilnehmenden ab dem 16. Lebensjahr .....6,00 €

4. **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 17 Tagen mit Übernachtung

   je Tag und Teilnehmenden ab dem 7. Lebensjahr……6,00 €

   Tagesmaßnahmen mit einer Dauer von mind. 6 Stunden ab dem 7. Lebensjahr, je Teilnehmenden……...2.00 €

5. **Seminare der außerschulischen Jugendarbeit** zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

   je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr .....5,00 €

6. **Internationale Jugendbegegnungen** mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen

   je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr .....6,00 €

   je Tag und teilnehmenden ausländischen Gast .....3,50 €

7. **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen** aus dem Landkreis Wolfenbüttel mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen

   je Tag und Teilnehmendem ab dem 13. Lebensjahr .....2,50 €

   je Tag und teilnehmenden ausländischen Gast .....2,00 €

8. **besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten**
bis zu 1/3 der Gesamtkosten .....je Maßnahme höchstens 500 €

9. **Ferienpässe**
Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

10. **Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände**
bis zu 30% der Anschaffungskosten, max. 1.000 €

## IV. Zuwendungsverfahren

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe g) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. 1. Buchstaben a) bis d) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstaben e) bis g) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigung der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

## V. Evaluation

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

## VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2013 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 14. Januar 2019